

Neues Ökostromgesetz bewirkt effizienteren Mitteleinsatz Zuschläge wären ohne Ökostromgesetz wesentlich stärker gestiegen – Zuschlagshöhe 0,25 Cent/kWh und nicht 0,53 Cent/kWh

WIEN (18. Juli 2002). „Bei der Interpretation des vor einer Woche im Nationalrat beschlossenen Ökostromgesetzes gibt es offensichtlich noch erhebliche Unklarheiten.“, versucht der Geschäftsführer der Elektrizitäts-Control GmbH, DI Walter Boltz, irreführende Aussagen der letzten Tage klarzustellen.

Österreich ist wie alle anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit der Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen vom Oktober 2001 eine Verpflichtung eingegangen, den bestehenden Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern von 70 % auf 78 % zu erhöhen, und zwar sowohl aus Klimaschutzgründen als auch aus Gründen der Versorgungssicherheit, um die bei fossilen Energieträgern gegebene Importabhängigkeit zu vermindern. „Diese Stromerzeugung ist zumeist teurer als andere Stromerzeugungen, was aber nichts Neues, sondern bereits lange vor dem Ökostromgesetz festgestanden ist.“, erläutert Walter Boltz. Im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) vom Dezember 2000 wurde jeder Netzbetreiber verpflichtet, bis Oktober 2007 einen Anteil von 4 % aus Windkraft und Biomasse nachzuweisen. „Auch diese Belastungen sind also ebenfalls bereits seit 1 ½ Jahren bekannt.“, so Walter Boltz.

Nutzung der Potenziale österreichweit

Das Ökostromgesetz ermöglicht nun die Erreichung der vorgegebenen Ökostromziel durch einen gesamtösterreichischen Ausgleich, das heißt, die Potenziale können dort genutzt werden wo sie am kostengünstigsten vorhanden sind (zum Beispiel Windkraft in Ostösterreich, Wasserkraft im Westen Österreichs). Dadurch werden die erforderlichen Gesamtaufwendungen wesentlich niedriger. Auch werden die Belastungen nun gleichmäßig auf ganz Österreich verteilt.

Im Ökostromgesetz sind die maximalen Aufwendungen für Ökostrom (vor allem Windkraft und Biomasse), Kleinwasserkraft und Kraft-Wärme-Kopplung begrenzt, und zwar mit einem für eine gesamtwirtschaftliche Zielerreichung erforderlichen Betrag. Nach den alten Regelungen hätte es keinerlei Budgetbegrenzungen

gegeben. Die bundesländerspezifischen Belastungen hätten daher ohne Begrenzungen steigen können.

Unterstützung für KWK wird stufenweise reduziert

„Überzogene Prognosen über die Zuschlagsentwicklungen beruhen auf folgendem Irrtum: Die Summe aus den Einzelkosten für Ökoanlagen, Kleinwasserkraft und Kraft-Wärme-Kopplung wird zu keinem Zeitpunkt gleichzeitig eingehoben, da in den ersten Jahren der Anteil von Ökoanlagen wesentlich unter 4 % ist während die Kraft-Wärme-Kopplung stufenweise alle 2 Jahre reduziert wird.“, erklärt Walter Boltz.

Die Gesamtbelastung zufolge Ökostromgesetz wird mit etwa 0,45 Cent/kWh berechnet und ersetzt bestehende Belastungen, die im Österreich-Durchschnitt bereits jetzt über 0,50 Cent/kWh liegen. Nur ein Teil dieser Belastung wird über einen Zuschlag eingehoben werden, nämlich etwa 0,25 Cent/kWh. Der Rest wird über einen Verrechnungspreis für Ökostrom eingehoben, den die Stromhändler für die Abnahme von Ökostrom zu bezahlen haben.

Die Industrie muss für Eigenversorgungsanlagen keinen Zuschlag für Ökostrom bezahlen. „Zudem sieht das Ökostromgesetz auch die Möglichkeit vor, den Zuschlag nach Netzebenen zu staffeln, also für Großabnehmer geringere Zuschlagshöhen einzuheben.“, versucht Walter Boltz zu beruhigen. Details dazu sind in einer Verordnung durch das BMWA zu regeln.

„Entgegen manch anderslautender Aussagen handelt es sich deshalb beim Ökostromgesetz nicht um ein Belastungspaket sondern um eine Entlastung im Vergleich zur Fortführung der bestehenden Regelungen, also wenn das Ökostromgesetz nicht beschlossen worden wäre. Auch ist es nun durch den österreichweiten Ausgleich möglich, die in der EU-Richtlinie verpflichtend vorgeschriebenen Ökoziele zu erreichen.“, so Walter Boltz abschließend.

Weitere Informationen:

E-Control

Mag. Bettina Ometzberger

Tel.: 01-24 7 24-202